

T o d e s u r t h e i l

dreyer ledigen Mannspersonen

N a m e n s

A d a m G.

alt 23 Jahre, zu Langfeld in Oberösterreich gebürtig,

Leonhard G.

alt 23 Jahre, zu Favena in dem venetianischen Gebiete an den kärntnerischen Gränzen gebürtig, und

J g n a z A.

alt 24 Jahre, zu Sas in Deutschböhme gebürtig,

alle katholischer Religion,

welches an denselben in Folge der bey dem allhiefigen k. k. Stadt und Landgrichte wider sie abgeführten Criminalverfahren, und darüber geschöpften, auch von einer hochlöbl. landesfürstl. ut. st. Regierung bestätigten Erkenntnissen dem zu Ende angeführten Inhalte gemäß heute den 17. März 1775 allhier in Wien vollzogen wird.

Inhalt ihrer Verbrechen:

Der Adam G. hat zwar in seiner Jugend die Schuhmacherprofession ordentlich erlernt, und nach seiner Freysprechung durch anderthalb Jahre bey verschiedenen Meistern als Lohjunge gearbeitet, hierauf aber, da er von einigen derselben begangener Untreueiten halber aus der Arbeit geschafft wurde, sich dem Müßiggehen, und Betteln zu ergeben angefangen, weswegen er auch sowohl zu Steyer, als zu Linz gefänglich eingezogen, und erstesmal nach vorläufiger Züchtigung mit 10. Karbatschstreichen in sein Geburtsorte, letzteresmal hingegen, weil er aus Bayern gebürtig zu seyn vorgegeben, an die bayerische Gränzen abgeschoben worden ist.

Da er nun dessen unerachtet neuerdings dem Betteln nachgezogen, hat er sich gegen Ende des Märzmonats 1772. eben wiederum zu Linz dem Leonhard G. einem erlernten Nagelschmidt, und dem Janas A. einem angeblich-vormaligen Landframer, als zween gleichfalls schon durch eine geranne Zeit herumgestrichenen Müßiggehern, und Bettlern zugesellet, mit welchen er sodin in Unterösterreich herausgegangen, nach den 10. April besagten Jahres zu Stetteldorf zu einen anderen dergleichen liederlichen Burschen gestossen ist, in dessen Bergesellschaftung sie

drey noch an nämlichen Tage den ohnweit davon auf dem sogenannten Abtsberge befindlichen und diesem letzteren schon vorhin bekannt gewesenen Einsiedler auszurauben sich verabredet haben.

In Folge solcher Verabredung haben sie also zwischen 7. und 8. Uhr Abends zu gemeldter Einsiedlerey sich hinaufbegeben, allwo der Ignaz A. außer der Gartenblanke verblieben, die übrige drey hingegen solche überstiegen, und zu der versperrt gewesenen Wohnungsthür des Einsiedler sich gestellt haben, nach dessen Erfolge gemeldter Ignaz A. an das Gartenthür geklopft, und andurch den mit Lesung eines geistlichen Buchs beschäftigt gewesenen Einsiedler auf die Meynung, daß, wie vorhin öfter beschehen, ein Reisender um den rechten Wege fragen wolle, gebracht, folglich seine Wohnungsthüre zu eröffnen veranlaßt hat, worauf aber derselbe sogleich von dem außer solcher gestandenen bey'm Halse angepackt, und gewürget, dann mit größter Ungeflümte in sein Zimmer hineingeschleppt, und daselbst auf der Erde mit einigen theils von seiner Hänguhre herabgeschnittenen, theils von seinem Betteschamel hervorgenommenen Festschnüren, unter Bedrohung des Todstechens an Händen, und Füßen gebunden, anebens von einem derselben mit seinen ausgezogenen Gewand über den Kopf zugedeckt worden ist, nach welchen an ihm Einsiedler verübten Thätigkeiten diese drey Bursche nicht nur allein des in seiner Wohnung gefundenen baaren Geldes, sondern auch seiner Wäsche, dann verschiedener andern ihnen unter die Hände gekommenen Fahrnissen sich bemächtigt, und das dißfällig geraubte Gut mit dem anfänglich nur auf der Pässe gestandenen, nachhin aber ebenfalls zu ihnen hineingekommenen Ignaz A. an der Stelle getheilet, folglich diesen Einsiedler in einen auf 149 fl. 17 kr. beschwornen Schaden versetzt haben, welcher jedoch darüberhin durch beschehene gerichtliche Zurückstellung einiger von solthanen Raube bey ihnen noch gefundenen Sachen bis auf 32 fl. 8 kr. 2 pf. vermindert worden ist.

Uebrigens war der von ihnen Delinquenten, und ihren Gespann gebunden zurückgelassene Einsiedler aus Mangel einer anderweitigen Hilfe, noch in der nämlichen Nacht mit größter, fast gegen 3. Stunde lang angewendeter Mühe sich von seiner Wohnung in den Garten herauszubringen, und erstlich über den Berg herab, sodann aber zu einer ungefähr 400. Schritte davon entlegenen Mühle zu wälzen bemüht, allwo selbst endlich nach vielfältigen Ruffen die Mühleleute wiederum seiner Bande entledigt haben.

Ferner ist in vollständig rechtliche Gewißheit gesetzt worden, daß der Adam G. und Leonhard S. 4. Wochen vorher außer Waydhsfen mit einer anderen in 5. Manns- und einer Weibsperson bestandenen Räuberrotte einen sicheren unweit Ibsitz an der sogenannten David Hofstatt einschichtig wohnenden Bauer auszurauben sich einverstanden;

und zu diesem Ende er Adam G. nebst einem solch seiner damaligen Gesellen, dann der obbemeldten Weibsperson zur Abendszeit bey diesen Bauer um die Nachtherberge angehalten habe, welche ihnen von demselben auch bewilliget; hierauf aber von dem anderen der Leonhard S. sammt den übrigen unterdessen außer des Bauers Hause verbliebenen, durch die Gartenthüre eingelassen worden ist; wonach sie sämtliche den in seiner Rauchküche sich befindenen Bauer nebst dessen Ehefrau und größeren Sobue sogleich zu Boden geworfen, und theils mit den schon bey sich gehaltenen Fädeln, theils mit den von des Bauers Hänguhre herabgeschnittenen Festschnüren sowohl diese drey an Händen und Füßen, als auch die kleinere Kinder desselben an den Händen gebunden, weiters dem Bauer unter Ansetzung eines Messers an dem Halse, und hiebey ausgestoßenen todesgefährlichen Bedrohungen, auch mit einer Hacke ihm wirklich auf den Fuß verletzten gewaltigen Streiche das Geständniß, wo er sein Geld habe, abgenöthiget; hierauf aber, nach vorläufig der auf der Erde gelegenen Bäurin aus ihrem Rocksaß abgenommenen Schlüsseln mit Spannlichtern sich auf den Boden versüßet, allda aus mehreren zum Theil mit Gewalt eröffneten Truben verschiedenes Gewand, baares Gelde, und das daselbst frey herumgegangene Selchfleisch hinweggeraubet, alle diese Sachen unverzüglich unter sich getheilet, und andurch besagten Bauersleuten einen auf 135 fl. 14. kr. begidigten, und noch gänzlich rückständigen Schaden zugesüßet haben.

Auf gleiche Weise ist wider ihn Adam G. durch gerichtliche Erfahrungen gesetzmäßig bewährt worden, daß er den 18. November 1771 zur Abendszeit in Gesellschaft 5 anderer Burschen einen Stift Garsnerischen Unterthan auf dem sogenannten Oberbestellner Gürt in der Raming nach von selbem gleichfalls angesucht und erhaltener Nachtherberg sammt seinem Ehefrau und Hausgesinde überfallen, diese alle an Händen und Füßen binden, dann nach vielen andern Thätigkeiten, und von der Bäurin mittelst Ansetzung zweyer Messer an ihren Hals erzwungenen Bekantniß des Aufbehaltorts ihres Geldes zwey in der Getreidkammer gestandene Truben gewaltsam eröffnen, und aus solchen an baarem theils diesen Bauersleuten, theils ihrer verheyratheten Tochter zugehörig gewesenen Gelde beedigt ermaßen 126 fl., nicht minder an Gewand, Selchfleisch und Schmalz einen Werth von 39 fl. 8 kr. hinwegschleppen geholfen habe, wovon den diesfalls Verlußtigten ebenmäßig nur noch ein geringer Betrag von 12 fl. 44. kr. zurückgekommen ist, gleich dann er Adam G. auch weiters den 28. besagten Monats und Jahrs mit 4 anderen Raubgespanen bey einem an der Hofstatt in Stoka unweit des Sonntagbergs einschichtig wohnenden Bauer zur Abendszeit auf die nämliche Art sich eingeschlichen, und sodin sie sämtliche erwähntem Bauer, dessen Ehefrau und Dienstmagd mit Gewalt angepackt, und zu Ba-

den geworfen, dieselbe an Händen und Füßen hart gebunden, bald darauf aber die Bürrin an den Füßen wiederum losgelassen, und mit verbundenen Augen in den Keller hinabgeführt haben, allwo einer von ihnen derselben nicht nur allein ein Messer unter Bedrohung des Todes an den Hals gesetzt, und hiedurch von ihr das Geständniß, wo sie ihr Geld habe, zu erpressen gesucht, sondern auch wirklich ihrer diesfälligen Weigerung halber 6 geringe Stichwunden an dem Halse, linken Ohre und auf der Brust beygebracht hat, nach welchem unbarmerzigem Verfahren von ihnen aus 5 auf des Bauers Boden gestandenen Zuthen, wovon jedoch nur eine gesperrt war, den Bauerleuten an Geld und Geldeswerthe 21 fl. 29 kr. 2 pf., ihrer Dienstmagd hingegen an baarem Gelde und Gewand 71. fl. 58. kr. beschwornermassen abgeraubet worden sind, welche ihre Schäden auch diese Verlustigte annoch gänzlich zu erleiden haben.

Endlich sind auch wider ihn Adam G. Inzuchten hervorgekommen, daß er in Gesellschaft anderer Pürschen den 6 Jänner 1771 dem Herrschaft Weltschen Hoffischer zu Waidhausen in Oberösterreich nächstlicher Weile mittelst gewaltsamen Einbruchs eine auf 25 fl. eidlich angeschlagene Kuh, dann in 4 Wochen darauf dem in der Liechteneggerischen Hofmarkte befindlichen Fleischhacker gleichfalls zur Nachtszeit eine Kuh nebst einem Kalbe, so beide tragend gewesen, und von dem Eigenthümer in vereinbartem Werthe auf 40 fl. beeidiget worden, aus den Ställen hinwegtreiben, nicht minder den 23 December nämlichen Jahres mit 3 dergleichen verwegenen Pürschen einen der Herrschaft Perwarth unterthänigen Bauer im Leitel ob der Neumühl unweit Randegg sammt seinen Ehefrau und Hausgesinde verschiedentlich mißhandlen, und denselben in Folge ihrer beschwornen Ausfagen am Gelde und Geldeswerthe 116 fl. 31 kr. 2 pf. abrauben geholfen habe, welche ein so anders jedoch er Adam G. nachhin bey Gerichte hartnäckig widersprochen hat.

Inhalt ihres Urtheils:

Dieser Adam G. Leonhard S. und Ignaz A. sollen vor das aufrichtige Schottenthor auf die gewöhnliche Richtstatt geführt, alda mit dem Schwert vom Leben zum Tode hingerichtet, sodann ihre Körper auf die Räder gelegt, und die Köpfe auf Pfähle gesteckt werden.

Dieses ihnen zur wohlverdienten Strafe, andern ihres gleichen aber zum erspiegelnden Absehn.

Gott sey ihrer armen Seelen gnädig und barmherzig!